

„Ich will fort, ich akzeptiere dies nicht“: Dokumente zur Ausreise aus dem Bestand Rat der Stadt Brandenburg, Abteilung Innere Angelegenheiten

von Kristin Birnstein

Vorliegender Text wurde als Vortrag anlässlich des 10. Tags der Archive am 7. März 2020 erstellt. Die Gemeinschaftsveranstaltung von Stadtarchiv und Domstiftsarchiv fand unter dem Motto "ZEIT-GESCHICHTE" im Bürgerhaus Hohenstücken statt. Aufgrund des 2019 abschließend bearbeiteten Bestandes Abteilung Innere Angelegenheiten des Rats der Stadt Brandenburg wurde das Thema Ausreise in den 1980er Jahren in den Mittelpunkt des Vortrags gerückt. Für eine Veröffentlichung des Textes wurde der Vortrag leicht bearbeitet und durch Bildmaterial ergänzt.

Sämtliche verwendete analoge Quellen befinden sich im Bestand des Stadtarchivs Brandenburg an der Havel und können, sofern sie nicht aufgrund personenbezogener Daten gesperrt sind, eingesehen werden. Die Quellenangaben bzw. Signaturen sind in den Fußnoten ersichtlich. Aufgrund des Personenbezugs für die Allgemeinheit gesperrte Akten wurden durch den Zusatz * markiert. Betroffenen Personen, die ihre eigenen Vorgänge einsehen wollen, wird dieses Recht entsprechend § 8 Brandenburgisches Archivgesetz vom 8. Mai 2018 gewährt.

Vor fast 4 Monaten jährte sich der Fall der Berliner Mauer zum 30. Mal. Der 9. November 1989 markierte den Beginn des Endes der Deutschen Demokratischen Republik – eines Staates, welcher 40 Jahre existierte. Laut Statistischem Amt der DDR verlor der Staat in diesen Jahren über 2 Mio. Einwohner, allein 1,6 Mio. bis zum

Stat der Stadt Brandenburg
Abt. Genehmigungsangelegenheiten

Entwicklung Ü S E / A S T A seit 1972

	N e u		Rücknahmen		Ausreisen	
	Anträge	Personen	Anträge	Personen	Anträge	Personen
1972	15	24	-	-	-	-
1973	32	59	-	-	-	-
1974	28	51	-	-	8	11
1975	70	129	8	10	18	29
1976	87	164	20	28	38	78
1977	34	54	60	108	11	16
1978	8	15	14	28	22	39
1979	22	56	7	12	5	10
1980	20	40	13	26	9	23
1981	51	104	17	31	15	44
1982	40	85	18	50	21	35
1983	58	123	24	37	17	35
1984	159	364	65	133	57	141
1985	130	263	49	94	101	235
1986	168	354	60	117	35	95
1987	142	311	64	106	16	25
1988	116	248	51	104	77	164
1989	694	1603	48	124	584	1364
1990	53	98	3	4	67	136

Bau der Berliner Mauer 1961. Eine nicht unwesentliche Zahl, wenn man bedenkt, dass 1989 in der DDR 16,4 Mio. Menschen lebten.¹ Umso beeindruckender klingen die wohl realistischeren Zahlen der Forschung, die von 3,6 Millionen Flüchtlingen bzw. Übersiedlern spricht.² Allein in der Stadt Brandenburg an der Havel wurden 1.874 Anträge auf Ausreise aus der DDR gestellt – zumindest laut Aufzeichnungen der Abteilung Innere Angelegenheiten.³

Abb. 1: Übersicht über die Entwicklung der Übersiedlungersuchenden bzw. Antragsteller auf ständige Ausreise (StA BRB 2.0.4.-420)

Die ab den 1970er Jahren definierte Bezeichnung „Antragsteller auf ständige Ausreise aus der DDR in die BRD bzw. nach Berlin (West)“ (AStA) wurde durch die Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der

Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern von 1983 in „Übersiedlungersuchende“ (ÜSE) geändert.⁴

Ein Teil der Überlieferung dieser Abteilung konnte im Stadtarchiv Brandenburg an der Havel gesichert werden. Erste Überlegungen zur Bildung eines Dezernats Inneres fanden bereits 1951/52 infolge der Neustrukturierung des Ministeriums des Innern auf Landesebene statt.⁵ Aktenkundig als Provenienz wird die Abteilung Innere Angelegenheiten in der Stadt Brandenburg erst ab 1955.⁶ Die Aufgaben der neuen Abteilung wurden bis zu diesem Zeitpunkt hauptsächlich durch den Oberbürgermeister und einzelne Organisationseinheiten wahrgenommen.

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/249217/umfrage/bevoelkerung-der-ddr/> [Stand: 31.03.2020].

² Beer, Kornelia; Weißflog, Gregor: Weiterleben nach politischer Haft in der DDR – Gesundheitliche und Soziale Folgen, 2011.

³ StA BRB 2.0.4.-420 (Lagernr. 2521).

⁴ Engelmann, Roger u. a. (Hrsg.): Das MfS-Lexikon. Begriffe, Personen und Strukturen der Staatssicherheit der DDR, 2012.

⁵ StA BRB 2.0.2.-32 (Lagernr. 32).

⁶ StA BRB 2.0.0.1.-1.

Ende der 1950er Jahre unterstand die Abteilung dem Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres und bestand aus den Referaten Bevölkerungspolitik sowie Grundbuch und Kataster. Unter dem Referat Bevölkerungspolitik waren die Sachgebiete Personenstandswesen, gesamtdeutsche Fragen, Archivwesen, Verschlussachen und Brandschutz gruppiert.

Abteilung I Innere Angelegenheiten		
Lfd. Nr.	Planstelle	Verg.Gr.
1.	Abteilungsleiter	I B
2.	Ref. Bevölkerungspolitik	III
3.	Personenstandswesen	IV
4.	Sachbearbeiter gesamtdeutsche Fragen	IV
5.	Sachbearbeiter gesamtdeutsche Fragen	VI
6.	Sachbearbeiter Archiv u. Verschlussachen	IV
7.	Brandschutzbeauftragter	III
8.	Stenotypistin	VII

Abb. 2: Stellenübersicht der Abteilung Innere Angelegenheiten von Ende der 1950er Jahre (StA BRB 2.0.4.-15)

Der Sachbearbeiter Personenstandswesen war um 1960 neben der Anleitung der Standesämter auch für die Bearbeitung von Anträgen auf legalen Verzug nach Westberlin bzw. in die Bundesrepublik sowie auf Familienzusammenführung zuständig. Aufgaben des Sachgebietes gesamtdeutsche Fragen waren u. a. die Betreuung von Besuchern aus der Bundesrepublik, Ausstellung von Aufenthaltsgenehmigungen, Zurückdrängung der Fluchtbewegung sowie illegaler Verzüge, Organisation der Rückkehrerbewegung und Betreuung Haftentlassener.⁷

Im Fernsprechverzeichnis des Jahres 1966 wird ersichtlich, dass der Bereich Kataster und Grundbuch vollständig aus der Abteilung Innere Angelegenheiten herausgelöst wurde, während die Aufgaben Rechtspflege, Luftschutzbeauftragter und Kirchenfragen der Abteilung zugeordnet wurden. Die Abteilung zählte zu diesem Zeitpunkt 15 Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen.⁸ Anfang der 1970er Jahre sind auch das Referat für Erfassung und Kontrolle kriminell gefährdeter Bürger, ein Sachbearbeiter für Wiedereingliederung sowie ein Referent für Sicherheit und Ordnung in den Fernsprechverzeichnissen belegt.⁹

Aufgabe der Wiedereingliederung war die Betreuung Strafgefangener nach ihrer Haftentlassung, bspw. bei der Beschaffung von Wohnraum oder Arbeitsmöglichkeiten sowie der Kontrolle der Wiedereingliederung. Grundlage bildete das Gesetz über die Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben (Wiedereingliederungsgesetz) von 1977. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Wiedereingliederung im Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung der DDR geregelt.

Der Bereich kriminell gefährdete Bürger betreute Menschen, die entsprechend der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger von 1968 konkret

⁷ StA BRB 2.0.4.-15 (Lagernr. 357).

⁸ StA BRB V.M.1.-1.

⁹ StA BRB V.M.1.-2.

definiert wurden. Unter die Verordnung fielen demnach arbeitsscheue Personen sowie Bürger mit ständigem Alkoholgenuss. Auch durch Verhaltensauffälligkeiten wie Missachtung von Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens oder Wiedereingliederungsprobleme erfolgte eine Einstufung als kriminell gefährdet.

Eine Stellenplanüberwachungsliste aus dem Jahr 1986 weist für den kompletten Bereich Inneres schließlich 31 Mitarbeiter aus, wobei der Abteilung Innere Angelegenheiten 14 Mitarbeiter zugeordnet waren. Von diesen Mitarbeitern sind jeweils 3 Mitarbeiter für kriminell gefährdete Bürger, Wiedereingliederung, Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten sowie ein Stadtbrandschutzbeauftragter angegeben.¹⁰ Jegliche Anträge auf ständige Ausreise aus oder Anträge auf ständige Wohnsitznahme in der DDR wurden durch die Mitarbeiter für Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten bearbeitet.

Rat der Stadt Brandenburg
Abt. Genehmigungsangelegenheiten
Brandenburg, den 09. 11. 1989

Protokoll der Arbeitsgruppe 1075/89 am 09. 11. 1989

Anwesend: Genn. Kröber, Gen. Sgaja, Tietz, Born

Information:

Anträge auf ständige Ausreise	629	Anträge mit 1.474 Personen
davon Eheschließungen	39	" " 56 "
davon ÜSE	272	" " 661 "
davon AstA	318	" " 757 "
Abstandnahmen	16	" " 42 "
ausgereist	292	" " 671 " 573
davon ungesetzlich	40	" " 98 "
verzogen	3	" " 4 "
Zuzug	1	" " 1 "
abgelehnte AstA	6	" " 15 "
aktive AstA	309	" " 735 "
davon genehmigt	169	" " 422 "

Abb. 3: Übersicht über den Bearbeitungsstand der Anträge auf ständige Ausreise (StA BRB 2.0.4.-516)

Insgesamt sind im Stadtarchiv Brandenburg an der Havel 575 Akten des Bereichs Inneres überliefert, welche sich auf einen Zeitraum von 1945 bis 1990 erstrecken. Über zwei Drittel dieser Akten sind den Aufgabenbereichen Wiedereingliederung, Erziehung kriminell gefährdeter Bürger und Ausreise zuzuordnen, wobei die Akten erst ab Mitte der 1980er Jahre überliefert sind. Lediglich Nachweise zur Ausreise bzw. deren Antragstellung auf Karteikarten reichen bis 1972 zurück. Auch wenn es sich bei den Akten um massenhaft gleichförmiges Schriftgut handelt, erfolgte aufgrund der historischen Relevanz des Themas sowie des Zeitraumes für die noch vorhandenen Unterlagen eine Komplettarchivierung.

In den Akten wurde jedes Einzel- oder Familienschicksal in einem Vorgang dokumentiert, welche vom Umfang her sehr unterschiedlich sind. Im Zuge der Bestandsbearbeitung wurden die jahrgangsweise vorsortierten Einzelfälle alphabetisch geordnet und als Sammelakten erschlossen. Zusätzlich konnten 2 Karteikartensysteme übernommen werden. Zum einen handelt es sich um Karteikarten, auf denen die Antragsteller auf Ausreise, welche nicht ausgereist sind, verzeichnet wurden. Die alphabetisch sortierten Karten reichen zurück bis 1972. Auf einem getrennt davon befindlichen jahrgangsweise sortierten Karteikartensystem befinden sich die tatsächlich ausgereisten Personen zwischen 1974 und 1990.

¹⁰ StA BRB 2.0.4.-125 (Lagernr. 2081).

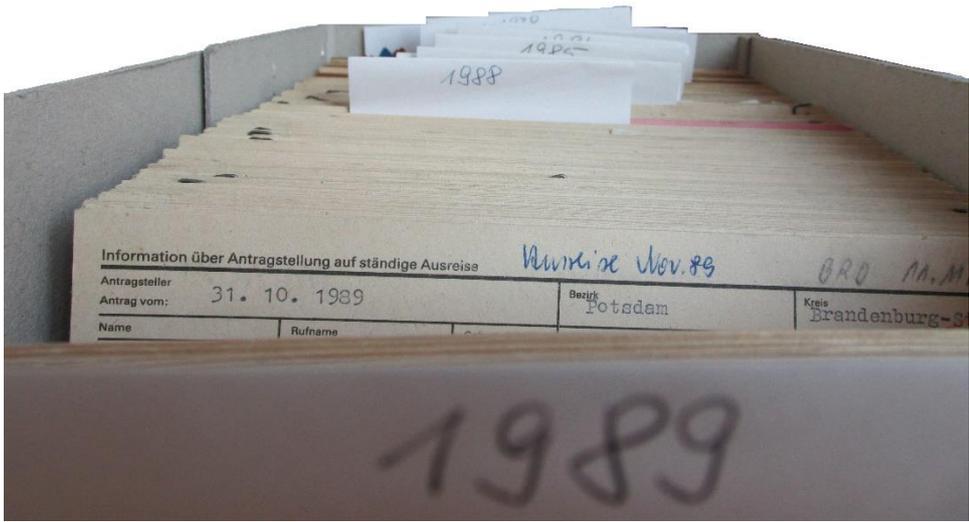


Abb. 4: Karteikarten der ausgereisten Personen (StA BRB 2.0.4.-522)

Vor allem die Akten bieten interessante Einblicke in die Tätigkeit der Abteilung Innere Angelegenheiten. Aber auch Bürger kommen durch ihre Schreiben zur Sprache. Anhand

ausgewählter Akten- und Literatúrauszüge soll im Folgenden näher auf die Arbeit der Abteilung Innere Angelegenheiten eingegangen werden. Zugleich wird durch die Fallbeispiele die Seite der Öffentlichkeit mit einbezogen. Abgelichtete Dokumente mit personenbezogenen Angaben wurden geschwärzt, um die Anonymität der betroffenen Personen zu gewährleisten. Anstatt des Namens wurden im Text Pseudonyme gewählt.

Kein Thema beschäftigte einen Großteil der DDR-Bürger so sehr, wie das Thema Ausreise. Gesetzlich geregelt wurde die ständige Ausreise jedoch erst ein Jahr vor dem Fall der Berliner Mauer, nämlich am 30. November 1988 durch die Verordnung über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland¹¹. Regelungen zum Reiseverkehr gab es schon seit 1972 und illegale Ausreisen, im DDR-Jargon als „Republikflucht“ bezeichnet, seit Bestehen der DDR.

Laut der Anordnung über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik von 1972 erfolgte eine Genehmigung nur bei speziellen familiären Anlässen wie Geburten oder Eheschließungen, aber auch bei lebensgefährlichen Krankheiten der Westverwandtschaft. Rentner waren insofern bessergestellt, als dass keine Reisegründe bestehen mussten.

Information über Übersiedlung, Eheschließung, Fortnahme von der Staatsbürgerschaft					
Antragsteller		Antrag* vom: 1.6.1976		Bezirk	Kreis
Name		Nachname	Geburtsdatum	Wohnsiedlung	Trübsen / Person
Haase		Alfred	6.9.1914	Brandenburg Trautenberg 5	Schneider Bekki Brandenburg
Haase		Frieda	2.1.1914	"	Hausfrau Bekkarin
Überstellung zu wem „Eheschließung mit wem“				Antrag abgelehnt am:	
Name		Nachname		Antrag genehmigt am:	
Staatbürgerschaft		Verwandtschaftsverhältnis	DOB insgesamt verlassen	JA XXXX XXX	
Wohnung		Strasse	Land	Abgabe-Nr. vorhandener Vorzüge	
Berlin-West			WB	A 38/76	
* Nichtzutreffendes streichen					

Abb. 5: Vorderseite der Karteikarte eines Ausreisevorganges (StA BRB 2.0.4.-522)

¹¹ GBl. 1988 Teil I Nr. 25.

Abb. 6: Rückseite der Karteikarte eines Ausreisevorganges
(StA BRB 2.0.4.-522)

<p>a) Wie wird der Antrag vom Bürger begründet: Bürger gibt an, das er seine Enkel- tochter bis zum 20. Lebensjahr auf- gezo- gen hätte und seine Ehefrau durch die die vorhandene Trennung sehr leidet. Politische Gründe gibt es für ihn nicht, es sind rein familiäre Gründe</p>	<p>c) Gründe der Ablehnung: Antrag wird am 17.06.1976 in der AG beraten. AG 17.6.76 beraten, Einschätzung vom Betrieb anfordern, dann erneut ber. AG am 1.7.76 entsch. Bearb. n. Ziff. 11 der AW 042/71, da Antragsteller Kurt vorne Bertensdter und Anlaufpunkt [redacted] dadurch beseitigt werden kann Antrag durch HA gemäß AW042/71 Ziff. 3 am 30.11.76 genehmigt.</p>									
<p>b) Weitere bedeutsame Hinweise zur Antragstellung: Enkeltochter im Mai/1975 nach Ziff. 3 d. AW 042/71 übergesiedelt.</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Weitere Vorsprachen / Anträge / Eingaben</th> </tr> <tr> <th>V./A./E.</th> <th>vom:</th> <th>Entscheidung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>V.</td> <td>8.6.76</td> <td>Bearb. 1. z. 2-3 Mon.</td> </tr> </tbody> </table>	Weitere Vorsprachen / Anträge / Eingaben			V./A./E.	vom:	Entscheidung	V.	8.6.76	Bearb. 1. z. 2-3 Mon.
Weitere Vorsprachen / Anträge / Eingaben										
V./A./E.	vom:	Entscheidung								
V.	8.6.76	Bearb. 1. z. 2-3 Mon.								

Auch die Reise in sozialistisch regierte Länder verlief problemloser als in sogenannte „nichtsozialistische Staaten“. Trotzdem kam es auch in den 1970er Jahren und davor zu genehmigten Übersiedlungen von zumeist gesellschafts- und staatskritischen Personen, wodurch ein politischer Imageschaden für die DDR verhindert werden sollte.¹² Mit Kalkül wurden auch vor politischen Veranstaltungen vermehrt Übersiedlungen genehmigt, um die Störung kritischer Personen zu verhindern. Diese staatlichen Schutzvorkehrungen sorgten jedoch auch für eine Steigerung der Ausreiseanträge.¹³

VVS p022- 1971
182

Ihrer Qualifikation nach befinden sich unter den 415 Bürgern, die ihre Ausreise fordern,

308 Facharbeiter	=	74,2 % der Volljährigen
64 Hoch- und Fachschulkader	=	15,4 % der Volljährigen

darunter

6 Ärzte und Zahn- ärzte	=	1,5 % der Volljährigen
6 Lehrer	=	1,5 % der Volljährigen

Diese Bürger sind vorwiegend in folgenden gesellschaftlichen Bereichen tätig:

Industrie	108 Bürger	Verkehrswesen	33 Bürger
Handel und Ver- sorgung	52 Bürger	Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirt- schaft	13 Bürger
Gesundheits- wesen	35 Bürger	Volksbildung	35 Bürger
Bauwesen	41 Bürger	Post- und Fern- meldewesen	4 Bürger

Im Zusammenhang mit der Antragstellung auf ständige Ausreise haben

17 Bürger ihr Arbeitsverhältnis gekündigt und gehen keiner Arbeit nach.
Darunter befindet sich 1 Hoch- und Fachschulkader.

8 Bürger eine unter ihrem Qualifizierungsniveau liegende Tätigkeit insbesondere in P.G.H. Privat-

Abb. 7: Analyse der Antragsteller in einem Bericht vom 27.09.1989 (StA BRB 2.0.4.-420)

Während die Bürger aus der 1975 bestätigten KSZE¹⁴-Schlussakte von Helsinki das Recht auf Verlassen des eigenen Staates sowie ungehinderte Reisemöglichkeiten zwischen den unterzeichnenden Ländern

¹² Selvage, Douglas; Süß, Walter: Staatssicherheit und KSZE-Prozess. MFS zwischen SED und KGB (1972-1989), 2019, S. 173.

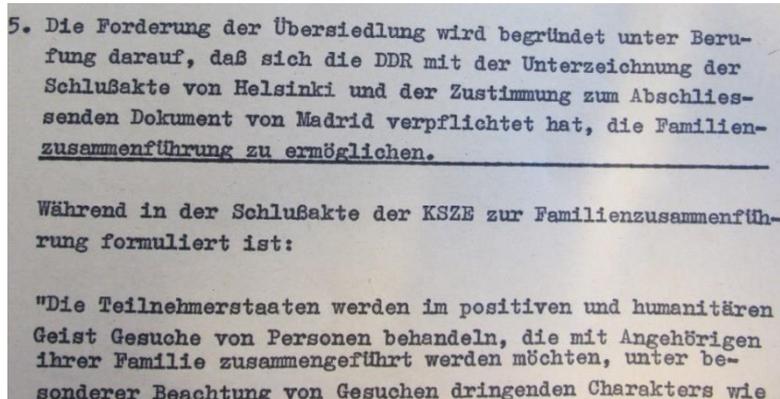
¹³ Selvage, S. 384.

¹⁴ Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

begründeten¹⁵, argumentierte der Rat der Stadt Brandenburg laut einer Vertraulichen Dienstsache von 1984 damit, dass „[...] die KSZE-Vereinbarungen kein allgemeinverbindliches Recht für den Bürger fixieren, sondern nur die rechtliche Grundlage für die souveränen Entscheidungen der Staaten schaffen“¹⁶.

Abb. 8: Auszug aus der Vertraulichen Dienstsache vom 14.08.1984 (StA BRB 2.0.4.-514)

Aus diesem Grund können Antragsteller aus der völkerrechtlichen Vereinbarung keine unmittelbaren Rechte, wie zum Beispiel das Recht auf Wohnsitzänderung nach dem Ausland, für sich ableiten. Weiter heißt es in der Vertraulichen Dienstsache:



5. Die Forderung der Übersiedlung wird begründet unter Berufung darauf, daß sich die DDR mit der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki und der Zustimmung zum Abschließenden Dokument von Madrid verpflichtet hat, die Familienzusammenführung zu ermöglichen.

Während in der Schlußakte der KSZE zur Familienzusammenführung formuliert ist:

"Die Teilnehmerstaaten werden im positiven und humanitären Geist Gesuche von Personen behandeln, die mit Angehörigen ihrer Familie zusammengeführt werden möchten, unter besonderer Beachtung von Gesuchen dringenden Charakters wie

„Weil es für Bürger im Sozialismus keine objektive Notwendigkeit gibt, daß sie ihren sozialistischen Staat verlassen müssen, hat die DDR in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein derartiges Recht auch nicht geschaffen, auch nicht mit der Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der DDR und Ausländern vom 15. September 1983. [...]

Diese Regelung steht in voller Übereinstimmung mit der Konvention über zivile und politische Rechte, der Schlußakte von Helsinki und dem Abschließenden Dokument von Madrid.

Es ist deshalb davon auszugehen, daß ein Antrag auf Wohnsitzänderung nur in den durch Rechtsvorschriften geregelten Fällen und unter den dort genannten Voraussetzungen gestellt werden kann und es ein generelles Recht auf Übersiedlung nicht gibt.“¹⁷

Gleiche Argumentationsgründe wie bei der KSZE-Schlussakte wurden seitens der Stadtverwaltung auch bei der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 angeführt, welche jedoch erst 1976 in Kraft trat. Diese regelt in Artikel 12 das Recht – sofern man sich rechtmäßig in einem Land aufhält – sich frei bewegen zu dürfen, seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, auch sein eigenes, zu verlassen. Des Weiteren hält die Konvention fest, dass:

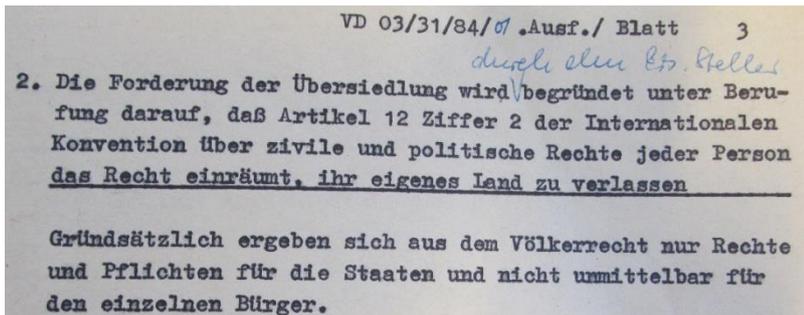
„[d]ie oben genannten Rechte [...] keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als solchen, die durch das Gesetz vorgesehen sind, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind und mit den anderen in dieser Konvention anerkannten Rechten zu vereinbaren sind.“¹⁸

¹⁵ Beer, S. 85.

¹⁶ StA BRB 2.0.4.-514 (Lagernr. 2615): VD 03/31/84/01 vom 14.08.1984.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ <http://www.staatsvertraege.de/menschenrechtspakt66.htm> [Stand: 30.08.2019].



Nichtsdestotrotz griff eine Vielzahl von Antragstellern auf genau diese völkerrechtlichen Vereinbarungen zurück, um eine Ausreise zu erwirken.

Abb. 9: Auszug aus der Vertraulichen Dienstsache vom 14.08.1984 (StA BRB 2.0.4.-514)

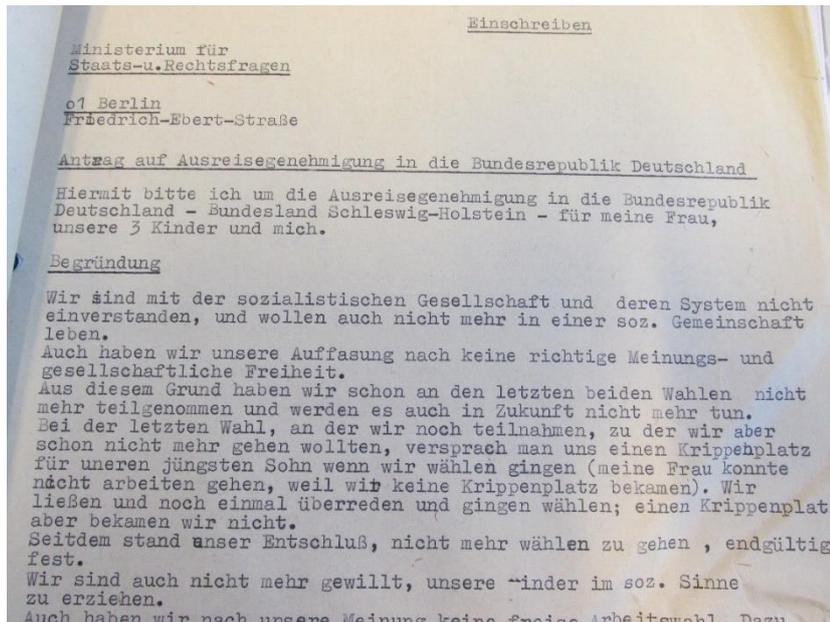
Durch die Verordnung über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland von 1988 wurde erstmals das Thema ständige Ausreisen geregelt.¹⁹ Doch auch damit entstand kein Anrecht auf das legale Verlassen der DDR, da die Verordnung konkrete Ausreise- oder Versagensgründen benannte. Voraussetzung für die ständige Ausreise waren humanitäre Gründe, wie sie in der Verordnung genannt werden. Aber selbst bei Vorliegen der Gründe wurde durch die Verwendung von Kann-Bestimmungen kein Recht auf Ausreise begründet und im Gegenzug ein willkürlicher Handlungsspielraum eröffnet.

Neben den konkreten Gründen konnten ständige Ausreisen *„auch aus anderen humanitären Gründen genehmigt werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung gesellschaftlicher Interessen und der Rechte anderer Bürger hinsichtlich ihrer Lebensqualität, vor allem bei der Versorgung, Betreuung und Fürsorge, eintritt bzw. keine Nachteile für die Volkswirtschaft oder die öffentliche Ordnung zu erwarten sind.“* Die Entscheidungswillkür wird jedoch nicht nur in den Ausreise- sondern auch in den Versagensgründen, welche als Muss- sowie Kann-Bestimmungen formuliert wurden, deutlich.

Eine Ablehnung war demnach zu erteilen, wenn die nationale Sicherheit oder Landesverteidigung gefährdet war. Zudem waren Mitglieder der Schutz- und Sicherheitsorgane bei den Versagensgründen explizit genannt. Genehmigungen konnten auch zum Schutz der öffentlichen Ordnung und staatlicher Interessen oder zum Schutz der Rechte der Bürger, der Prinzipien der sozialistischen Moral und sozialer Erfordernisse versagt werden. Konkret fallen darunter bspw. Geheimnisträger, Personen mit anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren, vorsätzlich gesellschaftliche Pflichtverletzung oder offene Verbindlichkeiten. Aber auch Personen, die bei der Antragsstellung die Zuständigkeiten der staatlichen Organe missachteten, das Ansehen der DDR schädigten, Straftaten durch den Auslandsaufenthalt ausüben oder illegal ausgereiste Personen besuchen wollten sowie unwahre Angaben machten, konnte die Ausreise verweigert werden. Diese Aufzählung aus den §§ 13-15 der Reiseverordnung ist nicht vollständig. Den Mitarbeitern der Abt. Innere Angelegenheiten stand mit dieser Verordnung ein weitreichendes Instrumentarium zur Genehmigung oder Ablehnung von Ausreisen zur Verfügung.

¹⁹ GBl. 1988 Teil I Nr. 25.

Herr und Frau Müller²⁰ beginnen 1976 Ausreiseanträge zu stellen und sich mit ihrem Anliegen an verschiedene Stellen zu wenden. Darunter befinden sich das Ministerium für Staats- und Rechtsfragen in Ost-Berlin, der



Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Egon Franke, der Innenminister Friedrich Dickel, der Staatsratsvorsitzende Erich Honecker, die schwedische Außenministerin Karin Söder und natürlich die Abt. Innere Angelegenheiten beim Rat der Stadt Brandenburg.

Abb. 10: Abschrift des Ausreiseersuchens an das Ministerium für Staats- und Rechtsfragen (StA BRB 2.0.4.-440)

Die Antragsteller nennen als Adressaten irrtümlicherweise das Ministerium für Staats- und Rechtsfragen, welches zu keiner Zeit existiert. Der tatsächliche Empfänger ist unbekannt.

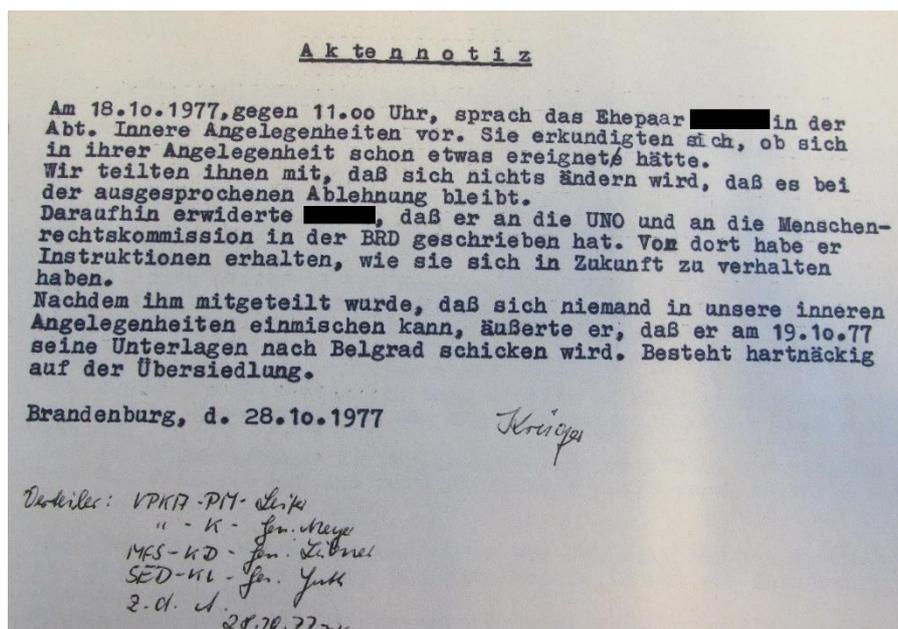
Das Ehepaar Müller ist „mit der sozialistischen Gesellschaft und deren System nicht einverstanden“, beklagt die nicht vorhandene Meinungs- und gesellschaftliche Freiheit, zu geringe Löhne bei zu teuren Preisen sowie die fehlende Reisefreiheit. Bereits im 3. Ausreiseantrag an Innenminister Friedrich Dickel vom 29. Dezember 1976 beruft sich die Familie auf die Unterzeichnung der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte sowie die Beschlüsse der KSZE-Konferenz in Helsinki.

Als Herr Müller nach ca. 10 Wochen ohne Antwort auf seinen Ausreiseantrag die Abteilung Innere Angelegenheiten aufsuchte, wurde ihm mitgeteilt, dass sein Antrag beraten sowie abgelehnt wurde. Der Bürger, mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, gab an, auch weiterhin und mit Hilfe von ausländischen Einrichtungen eine Ausreise erwirken zu wollen. Alle diese Informationen hält eine Aktennotiz fest. Der Vermerk über die Aussprache mit Herrn Müller wurde an mehrere staatliche Stellen weitergereicht. So wurde das Volkspolizei-Kreisamt Abt. Pass- und Meldewesen, die Kriminalpolizei, die Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit und die SED-Kreisleitung informiert. Mitteilungen des Antragsstellers, dass Menschenrechtsorganisationen ihm Hinweise gegeben hätten wie er sich weiter verhalten solle, wurden im Gespräch am 18.10.1977 mit „niemand [kann sich] in unsere inneren Angelegenheiten einmischen“ beantwortet.

²⁰ Kompletter Vorgang unter StA BRB 2.0.4.-440 (Lagernr. 2541).*

Abb. 11: Vermerk über eine Aussprache zum abgelehnten Ausreiseantrag (StA BRB 2.0.4.-440)

Für DDR-Bürger mit Verwandtschaft in Westberlin oder Westdeutschland bestand noch eine weitere Möglichkeit, ihre Ausreise zu begründen - die Familienzusammenführung. Bereits in der KSZE-Schlussakte von Helsinki aus dem Jahr 1975 steht geschrieben:



„Die Teilnehmerstaaten werden in positivem und humanitärem Geist Gesuche von Personen behandeln, die mit Angehörigen ihrer Familien zusammengeführt werden möchten, unter besonderer Beachtung von Gesuchen dringenden Charakters – wie solchen, die von kranken oder alten Personen eingereicht werden. Sie werden Gesuche in diesem Bereich so zügig wie möglich behandeln.“²¹

Ebenso heißt es, dass sich für den Gesuchsteller keine Veränderungen in seinen Rechten und Pflichten ergeben würden. Auch die Schlussakte von Madrid von 1983 unterstreicht diese Gedanken nochmals und spricht sogar von einer wohlwollenden Behandlung der Gesuche.²²

Mit der Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern von 1983 wurde diese völkerrechtliche Vereinbarung in nationales Recht umgesetzt.²³ Laut Argumentation des Rats der Stadt Brandenburg von 1984 entsprach die DDR-Verordnungen der Schlussakte, da Minderjährige mit ihren Eltern und Kranke mit ihren Kindern oder Eltern zusammengeführt wurden. Verließ hingegen ein Ehepartner die DDR widerrechtlich, das heißt ohne Ausreisegenehmigung, bestünde keine Antragsberechtigung. Des Weiteren müsse für eine Familienzusammenführung nicht zwingend eine Wohnsitzänderung erfolgen, da es nicht üblich sei, dass alle Angehörigen am gleichen Ort wohnen:

„In der DDR, aber auch in anderen Staaten ist es doch die Regel, daß z. B. Kinder, die inzwischen eine eigene Familie haben, nicht mehr mit ihren Eltern zusammenleben, sogar ihre Wohnung z. T. weit entfernt von der ihrer Eltern haben. Keiner von diesen verlangt eine Zusammenführung. Das Verhältnis zueinander wird durch die verschiedenste Art des Kontaktes aufrechterhalten.“

²¹ <https://www.osce.org/de/mc/39503?download=true>, Seite 52 [Stand: 14.10.2019].

²² <https://www.osce.org/de/mc/40873?download=true>, Seite 18 [Stand: 14.10.2019].

²³ GBl. 1983 Teil I Nr. 26.

Das gilt auch für Beziehungen zu diesen Angehörigen oder Verwandten, die im Ausland leben.

Wenn Besuche zu Angehörigen im Ausland nicht in dem Maße möglich sind, wie das im Inland der Fall ist, so liegt das nicht am schlechten Willen der DDR, sondern an der feindseligen Haltung der BRD und anderer NATO-Staaten gegenüber der DDR.

Die DDR muß auch im Interesse des Schutzes ihrer Bürger und deren sozialen Sicherstellung hinsichtlich der Genehmigung von Übersiedlungen berücksichtigen, daß einige kapitalistische Teilnehmerstaaten der KSZE nicht in der Lage sind, ihre in der Schlußakte eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten [...].²⁴

Versäumnisse sieht die DDR hinsichtlich Arbeitsbeschaffung und sozialer Absicherung in der BRD. Um seine Bürger vor diesen Enttäuschungen zu schützen, seien nur alleinstehende volljährige DDR-Bürger, die einer Pflege und Betreuung bedürfen, berechtigt, einen Antrag auf Familienzusammenführung mit ihren Eltern oder Kindern zu stellen.²⁵

Bereits ab 1977 erfolgte eine Kriminalisierung der Antragsteller. So wurde durch den Beschluss des ZK-Sekretariats vom 16. Februar 1977 und das 2. Strafrechtsänderungsgesetz 1977 der Versuch, eine Übersiedlung in nicht-sozialistische Staaten zu erreichen, als rechtswidrig beschlossen.

Abb. 12: Auszug aus dem 2. Strafrechtsänderungsgesetz vom 07.04.1977 (GBl. DDR 1977 Teil I Nr. 10)

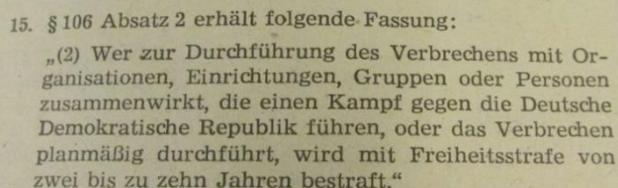
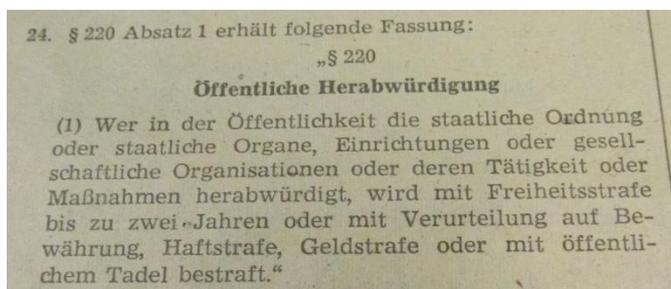


Abb. 13: Auszug aus dem 2. Strafrechtsänderungsgesetz vom 07.04.1977 (GBl. DDR 1977 Teil I Nr. 10)

Gemäß § 219 Strafgesetzbuch war die Kontaktaufnahme von Ausreisewilligen zu westdeutschen oder anderen ausländischen Stellen, darunter auch Menschenrechtsorganisationen, als ungesetzliche Verbindungsaufnahme unter Strafe gestellt und konnte mit Freiheitsentzug geahndet werden.²⁶ Auch berufliche Einschränkungen mussten befürchtet werden. Einige Berufsgruppen, bspw. Lehrer oder Mitglieder der Sicherheitsorgane, wurden direkt nach ihrer Antragstellung entlassen. Andere bekamen keine neue Arbeitsstelle oder eine ihrer Qualifikation nach ungeeignete Tätigkeit zugewiesen.²⁷

²⁴ StA BRB 2.0.4.-514 (Lagernr. 2615): VD 03/31/84/01 vom 14.08.1984.

²⁵ Ebd.

²⁶ Schroeder, Klaus: Der SED-Staat – Geschichte und Strukturen der DDR 1949-1990, 2013, S. 325.

²⁷ Schroeder, S. 272f.

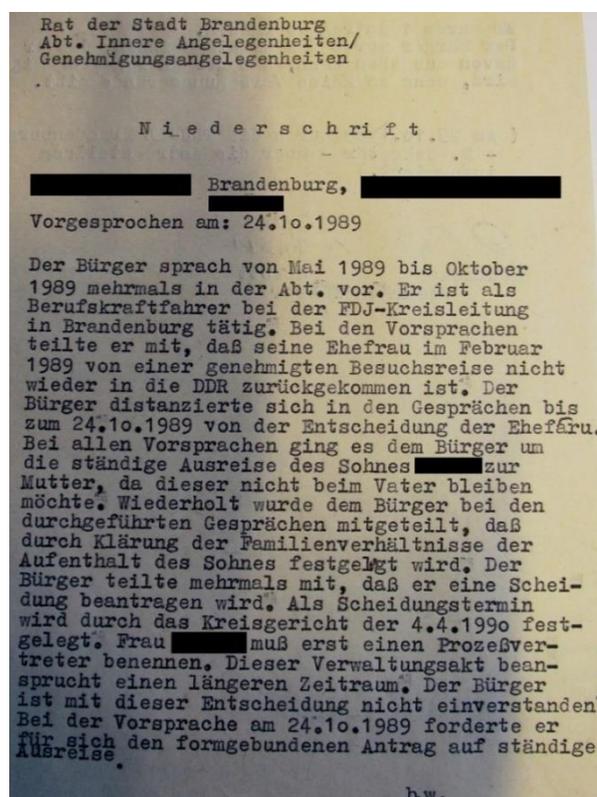
Frau Bäcker²⁸ ist 42 Jahre alt. Als sie im Februar 1989 von einer genehmigten Besuchsreise in die BRD nicht wieder zurückkehrte, bedeutete dies einen enormen Verlust für den 15-jährigen Sohn, der ein sehr inniges Verhältnis zu seiner Mutter hatte. Da Herr Bäcker ernstzunehmende gesundheitliche Konsequenzen für seinen Sohn befürchtete, sprach er Ende Mai 1989 bei der Abt. Innere Angelegenheiten vor, um eine Familienzusammenführung für Mutter und Sohn zu erwirken. „Dem Bürger wurde bei der Gesprächsführung mitgeteilt, daß eine ständige Ausreise für den Sohn nur möglich ist, wenn die Ehe geschieden ist und der Mutter das Sorgerecht erteilt wird.“ Da sich Herr Bäcker von der Handlung seiner Ehefrau distanzierte und selbst in der DDR bleiben wollte, sollte ein Scheidungsverfahren initiiert werden. Der Scheidungstermin wurde für April 1990 festgelegt - 14 Monate nach Ausreise von Frau Bäcker. Im Hinblick auf die Gesundheit des Sohnes war dies eine nicht hinzunehmende Situation für Herrn Bäcker, der schließlich Ende Oktober selbst einen Antrag auf ständige Ausreise stellte. Etwa 2 Wochen nach Antragsstellung wurde am 9. November 1989, als in Berlin die Mauer fiel, der Antrag für Vater und Sohn genehmigt – die Ausreise aus der DDR erfolgte 2 Wochen später.²⁹

Abb. 14: Vermerk über eine Aussprache (StA BRB 2.0.4.-437)

Im Fall von Familie Bäcker trafen laut Rechtsauffassung wohl mehrere Versagensgründe für die Ausreise zu. Obwohl nach § 10 der Reiseverordnung (RVO) von 1988 eine ständige Ausreise aus humanitären Gründen, hier der Zusammenführung von Mutter und dem minderjährigen Kind, erfolgen könnte, tritt als Versagensgrund das ungeklärte Sorgerecht auf. Unter § 14 Abs. 2 RVO werden u. a. Versagungsgründe zum Schutz der Rechte der Bürger aufgeführt. Danach kann der Antrag abgelehnt werden, wenn:

„c) Umgangsbefugnisse von Bürgern gegenüber Minderjährigen berührt werden;

d) eine Trennung der Ehegatten oder der Erziehungsberechtigten von ihren minderjährigen Kindern erfolgen würde“.



Aus diesem Grund war die später erfolgte Antragstellung von Herrn Bäcker eine Möglichkeit, diese Ablehnungsgründe zu umgehen. Speziell im Fall seiner Frau gab es jedoch noch einen weiteren Versagensgrund. In § 14 Abs. 1 RVO, in dem die Ablehnung mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung oder anderer staatlicher Interessen der DDR erfolgen kann, wird speziell auf DDR-Bürger hingewiesen, die sich

²⁸ Kompletter Vorgang unter StA BRB 2.0.4.-437 (Lagernr. 2538).*

²⁹ StA BRB 2.0.4.-522 (Lagernr. 2623).*

entgegen der Rechtsvorschriften im Ausland aufhalten. Privatreisen oder ständige Ausreisen zu diesen illegal ausgereisten Personen können versagt werden.

In einigen dokumentierten Fällen wird auch deutlich, wie die Behörden die Entscheidung zur Ausreise konsequent hinausgezögert zu haben schienen. Auch von wohlwollender Behandlung und zügiger Bearbeitung, wie es die KSZE-Schlussakten forderten, kann nur bedingt gesprochen werden. Tatsächlich jedoch waren die DDR-Verwaltungsstellen, wie es auch heutzutage in der Bundesrepublik der Fall ist, an Rechtsgrundlagen gebunden. In einigen Bereichen, bspw. den Themen Reisefreiheit oder Ausreise, waren diese Gesetze und Verordnungen bewusst repressiv gestaltet. Den Behördenmitarbeitern blieb letztendlich nur die Entscheidung, wie strikt sie sich an die Vorgaben hielten.

Die junge Familie Schneider³⁰ stellte im Mai 1986 einen Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR und Übersiedlung nach West-Berlin, da sie sich in ihrer freien Entfaltung der Persönlichkeit eingeschränkt fühlte. In ihrem Schreiben sprachen sie die Einschränkung der Wohnsitznahme, der Reise-, Meinungs- und Informationsfreiheit sowie das ideologisch geprägte Bildungswesen an.

VEB PAPIERVERARBEITUNG BRANDENBURG
Betrieb des VEB Kombinat Verpackung Leipzig
1800 BRANDENBURG, Straße der Freundschaft 14/16, Ruf 2 46 96

VEB Papierverarbeitung, 1800 Brandenburg, Straße der Freundschaft 14/16
Rat der Stadt Brandenburg
Abt. Innere Angelegenheiten
Neuendorfer Str. 90
Brandenburg
1800

Werk I
1800 Brandenburg (Havel)
Werk II
1530 Teltow, Elbestraße 1
Werk III
1502 Potsdam-Babelsberg, Wichgrafstraße 16
Werk IV
1830 Rathenow, Curlandstraße 60

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
10.6.86
Eingebuchnr.: 925
ANMELDUNG: Rückgewinnungskonzepte
Unsere Zeichen
BR.14-pet
Datum
07.6.1986

Betreff: [redacted], geb. am [redacted]
Bezug: Information vom 30.5.1986

Zu obigem Betreff teile ich mit:

1. Als Betreuerin ist meine VS-Beauftragte
F. [redacted], geb. am [redacted]
wohnhafte: Brandenburg
eingesetzt.
2. Als Rückgewinnungskonzeption wird dargelegt:
 - 2.1. Kollegin F. [redacted] bietet als BPO - Sekretärin mit einem klaren politischen Standpunkt und einem festen Standort zu unserer sozialistischen Ordnung eine gute Gewähr für die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Rückgewinnung.
Sie besitzt im Kollektiv durch ihr persönliches Engagement, ihre Parteilichkeit und gute Qualität ihrer Arbeit allseitiges Vertrauen. Ihr Wirkungsfeld ist
- Persönliche Mitarbeiterin des BD, BfN und PWT -
Kolln. F. [redacted] ist seit 07.9.1981 in unserem Betrieb beschäftigt, nachdem sie im gleichen Jahr ein Studium als Diplomingenieurökonom an der TU Dresden absolviert hatte. Sie ist ledig und hat einen 4-jährigen Sohn.
Kontakte zum westlichen Ausland sind nicht bekannt. Ebenso sind Verwandte 1. und 2. Grades im NSW und Westberlin nicht vorhanden.

Nach Eingang der Anträge wurden die Betriebe des Ehepaars informiert, arbeiteten Konzepte zur Rückgewinnung aus und unterrichteten die Abteilung Innere Angelegenheiten.

Abb. 15: Mitteilung des Rückgewinnungskonzeptes des Betriebes an die Abteilung Innere Angelegenheiten (StA BRB 2.0.4.-466)

Eine Bearbeitung der Ausreisearträge wird aus der Akte nicht ersichtlich. Ende Mai 1988 wurde Herr Schneider wegen Diebstahls eines Pkw sowie § 213 Strafgesetzbuch (ungesetzlicher Grenzübertritt) verhaftet. Während ihr Mann noch in Haft war, stellte Frau Schneider für sich und ihre 2 Kinder im Juni 1989 einen Antrag auf ständige

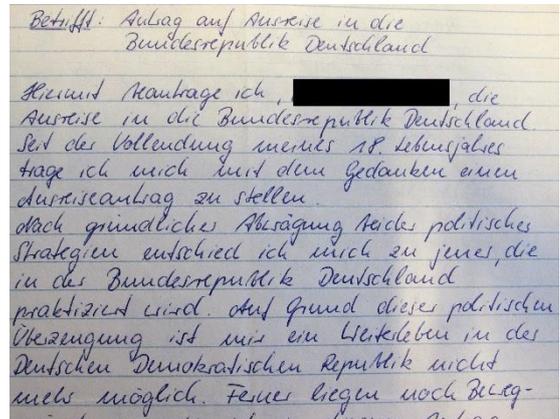
Ausreise nach dem Ausland. Dieser Antrag wurde nachweislich bearbeitet, da der Betrieb der Antragstellerin

³⁰ Kompletter Vorgang unter StA BRB 2.0.4.-466 (Lagernr. 2567).*

Stellen auch eine indirekte Beeinflussung bzw. Erpressung der Antragsteller durch die Benachteiligung von Familienangehörigen zu erreichen.³²

Heike³³ ist 18 Jahre alt als sie am 31. Januar 1985 ihren Ausreiseantrag beim Rat der Stadt Brandenburg, Abt. Innere Angelegenheiten stellt.

Abb. 18: handschriftlicher Ausreiseantrag (StA BRB 2.0.4.-494)



Handwritten text in German, likely a travel application. The text is written on lined paper and includes the following content:

Betrifft: Antrag auf Ausreise in die
Bundesrepublik Deutschland

Heim und Mutter ich, [redacted], die
Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland.
Bei der Vollendung meines 18. Lebensjahres
frage ich mich mit dem Gedanken einen
Ausreiseantrag zu stellen.

Nach gründlicher Überlegung beider politischen
Strategien entschied ich mich zu jenes, die
in der Bundesrepublik Deutschland
praktiziert wird. Auf Grund dieser politischen
Überzeugung ist mir ein Weiterleben in der
Deutschen Demokratischen Republik nicht
mehr möglich. Ferner liegen noch Beleg-

Wenige Tage später wurde ihr Arbeitgeber darüber informiert und aufgefordert, „die erforderliche Einflußnahme zur Zurückdrängung dieses Ersuchens zu gewährleisten. Der Betrieb wird beauftragt, für diesen Bürger einen Betreuer zu benennen und über eingeleitete Aktivitäten und Ergebnisse monatlich schriftlich zu berichten.“ Aufgrund interner Informationen war der Betrieb bereits über den gestellten Ausreiseantrag unterrichtet, sodass eine Aussprache mit Heike am 4. Februar 1985 stattfand.

Dabei führte sie als Ausreisegründe ihre politische Einstellung, den geringen Verdienst, geringe Qualifizierungschancen und Reiseeinschränkung an. Auch sei ihr bewusst, dass der Wunsch ihrer Schwester zu studieren durch ihre Ausreise wohl nicht erfüllt werden wird. Zum Abschluss von Heikes Aussprache erfolgte die Belehrung, „daß wir als Betrieb alles versuchen werden, sie von der Antragstellung abzubringen. Wir sind daran interessiert, daß sie in der DDR bleibt und auch speziell im Hotel [...] weiter arbeitet. Außerdem wurde sie darüber informiert, daß sie sich strafbar macht, wenn sie mit ausländischen Behörden, Dienststellen u. ä. Kontakt aufnimmt. Arbeitsrechtliche Folgen könne sie erwarten, wenn sie über ihr Problem der Ausreise aus der DDR mit ausländischen Gästen in unserem Hotel spräche.“

Dieser bereits in der Aktennotiz spürbare Druck verstärkte sich laut Angaben von Heike immer mehr, sodass sie in ihren weiteren Schreiben zur Bekräftigung ihres Ausreiseantrags von Schikanen spricht.

³² Schroeder, S. 273.

³³ Kompletter Vorgang unter StA BRB 2.0.4.-494 (Lagernr. 2595).*

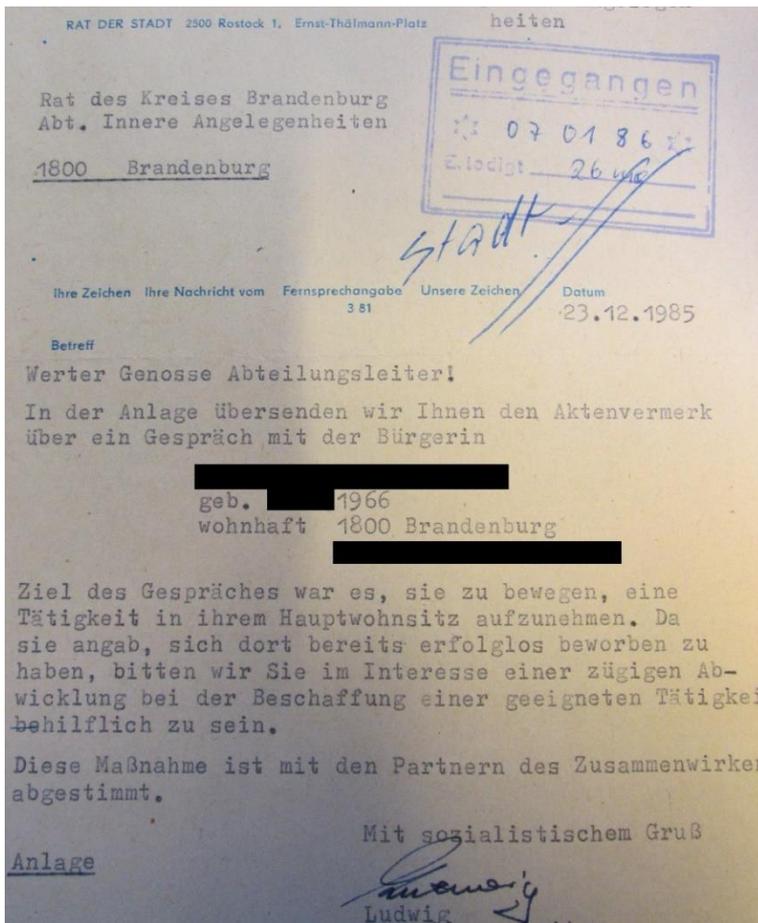
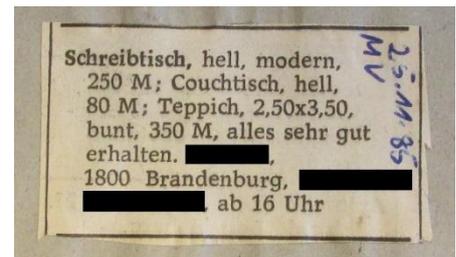


Abb. 19: gegenseitige Unterrichtung der Behörden (StA BRB 2.0.4.-494)

Heikes erster aktenkundiger Kontakt mit den Genehmigungsbehörden fand erst 11 Monate nach ihrer Antragstellung statt. Es wurde ihr empfohlen, „wegen einer zügigen und humanitären Bearbeitung an ihrem Hauptwohnsitz in Brandenburg eine Tätigkeit aufzunehmen.“ Dieser Empfehlung folgte Heike ein halbes Jahr später.

Abb. 20: ausgeschnittenes Inserat der Antragstellerin aus der Märkischen Volksstimme (StA BRB 2.0.4.-494)



Einfluss auf ihre Ausreiseersuchen schien dies jedoch nicht gehabt zu haben, da Heike auch weiterhin Ausreiseanträge stellte. Schließlich änderte sich ca. 2 Jahre nach erster Antragstellung ihre persönliche und berufliche Perspektive, sodass der Ausreiseantrag zurückgenommen wurde.

Viele Menschen, denen eine Ausreise aus der DDR versagt wurde, wählten einen weitaus gefährlicheren, illegalen Weg. Die Fluchtbewegung über die Ständige Vertretung der BRD in Ost-Berlin bzw. die BRD-Botschaften im Ausland beginnt mit der Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte von Madrid 1983. Ab 1984 besetzten Gruppierungen aus wenigen DDR-Bürgern BRD- und auch ausländische Botschaften und erzwangen ihre Ausreise.³⁴ Was in Kleingruppen begann, wurde 1989 zu einer Fluchtwelle von Tausenden. Da die Einreise nach Polen und in die Tschechoslowakei visafrei, d. h. lediglich mit einem gültigen Personalausweis möglich war, wählten viele Bürger diesen Weg. Anfangs konnten die DDR-Flüchtlinge noch in den Büros des Palais Lobkowitz, der BRD-Botschaft in Prag, untergebracht werden. Die im Laufe des Jahres 1989 schnell wachsende Zahl an Zufluchtssuchenden, die sich bis zum Schicksalstag am 29. September auf 3500 Menschen

³⁴ Selvage, S. 389f.

erhöhte³⁵, überschritt die Kapazität der Botschaft um ein Vielfaches. Der Garten des Palais verwandelte sich in eine Zeltstadt, „[die] der Regen der vergangenen Tage in eine Schlammwüste verwandelt hat. Manche vegetieren schon seit Wochen auf Gummimatten, Luftmatratzen und nassen Lattenrosten. Es stinkt nach Müll und Urin, obschon Campingduschen und Chemietoiletten aufgestellt worden sind.“³⁶ Trotz der vielseitigen Unterstützung, u. a. durch das Deutsche Rote Kreuz, drohte der Botschaft eine humanitäre Katastrophe und in Prag die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Die Entscheidung zur Deeskalation erfolgte am Nachmittag des 29. September 1989, als das SED-Politbüro einstimmig die Ausreise der Botschaftsflüchtlinge über DDR-Gebiet in die Bundesrepublik beschloss.³⁷ Diese Entscheidung zu verkünden oblag am nächsten Tag Außenminister Hans-Dietrich Genscher, dessen berühmter Satz im Freudenjubiläum unterging. Noch am selben Tag setzte sich der erste Sonderzug aus Prag in Bewegung. Weitere Züge folgten am 1. Oktober, die ca. 5 500 DDR-Bürger aus Prag und 809 DDR-Bürger aus Warschau in die Bundesrepublik transportierten.³⁸ Unter diesen befanden sich laut Angaben des Volkspolizeikreisamtes Brandenburg auch mind. 37 ehemalige Stadtbewohner.³⁹

Aufgrund der Entscheidung der DDR-Staatsmacht begann eine ungeahnte Fluchtbewegung. Bereits am 4. Oktober 1989 war die Botschaft in Prag erneut überfüllt – in ihr und der Umgebung befanden sich 11 000 Menschen.⁴⁰ Und wieder drohte eine humanitäre Katastrophe sowie die Destabilisierung der innenpolitischen Lage in Prag, wieder ein tschechoslowakisches Ultimatum an die DDR-Regierung und wieder Sonderzüge in die BRD. Unter den Ausreisenden waren nun mind. 57 Einwohner Brandenburgs.⁴¹ Aber dieses Mal beschloss das SED-Politbüro gleichzeitig die Schließung der Grenze zwischen der DDR und der Tschechoslowakei, wodurch die Massenfluchtbewegung ein Ende fand.⁴²

Ein anderer illegaler Weg für ausreisewillige DDR-Bürger zeigte sich bereits ab dem 10. September 1989 als die ungarische Regierung ihre Grenze zu Österreich öffnete⁴³, die bis Oktober von 50.000 DDR-Bürgern passiert wurde.⁴⁴ Laut Angabe der Abt. Innere Angelegenheiten des Rats der Stadt Brandenburg befanden sich unter diesen Ausgereisten auch mind. 24 Einwohner Brandenburgs. Weiterhin wurde ausgeführt, dass die von staatlicher Seite betitelte „organisierte Massenflucht“ im 3. Quartal zu einem 4,5fachen Anstieg der Anträge auf ständige Ausreise führte. Zur Beeinflussung der Antragsteller seien wöchentlich bis zu 120 Gespräche durch

³⁵ Vodička, Karel: Die Prager Botschaftsflüchtlinge 1989, 2014, S. 93.

³⁶ Vodička, S. 100ff.

³⁷ Vodička, S. 255.

³⁸ Vodička, S. 115.

³⁹ StA BRB 2.0.4.-516 (Lagernr. 2617).*

⁴⁰ Vodička, S. 141.

⁴¹ StA BRB 2.0.4.-516 (Lagernr. 2617).*

⁴² Vodička, S. 141ff.

⁴³ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ungarn-oeffnet-seine-grenze-337804> [Stand: 01.10.2019].

⁴⁴ Schroeder, S. 349.

das Referat Genehmigungswesen geführt worden. Eine Zurückdrängung der Ausreiseersuchen gelang nur in wenigen Fällen. Gründe sah die Abteilung Innere Angelegenheiten:

- „in der zunehmenden Hartnäckigkeit der Bürger
- in der intensiven politisch-ideologischen Einflußnahme des Gegners insbesondere in den vergangenen Monaten
- in der Genehmigung ständiger Ausreisen nach Botschaftsbesetzungen
- in der organisierten „Massenflucht“ über die VR Ungarn
- in dem Wissen, daß 1989 eine größere Anzahl von Antragstellern eine Genehmigung zur ständigen Ausreise erhalten haben, zum Teil sehr kurzfristig (2-3 Monate)
- auch darin begründet, daß sich die Bürger den Argumenten zu ihren Gründen mehr als bisher verschließen, zumal wir oft auf konkrete Fragen keine für sie akzeptable Antwort geben können (Versorgungsprobleme, fehlende Reisefreiheit ins NSW)⁴⁵

Der 24-jährige Uwe⁴⁶ stellte aufgrund des zu geringen Gehaltes und Lebensstandards Ende 1985 einen Antrag auf Ausreise aus der DDR. Da sich in der Bearbeitung seines Falles keine Entwicklung abzeichnete, wählte

Uwe einen anderen Weg und erkundigt sich bei der BRD-Botschaft in Prag.

Aktennotiz zur Aussprache mit [redacted]
geb. [redacted] am 20. 10. 1986

Herr [redacted] erschien auf Vorladung.
Zu seinem ÜSE befragt, antwortet er, daß er es aufrechterhält, insbesondere nachdem er einen PM 12 erhalten hat. Als Grund für den PM 12 gibt er seinen Besuch in der Botschaft der BRD in Prag an. Dort hat man ihn zugesichert, daß die Regierung der BRD sich mit der Regierung der DDR betreffs seines ÜSE in Verbindung setzen werde.
Zu seinem ÜSE wurde ihm mitgeteilt, daß dieses abgelehnt ist und wir auf Schreiben oder Vorsprachen seinerseits nicht mehr reagieren werden.
Herr [redacted] nahm die Ablehnung zur Kenntnis, ist aber damit nicht einverstanden und überzeugt, daß es doch noch zu einer anderen Entscheidung kommen wird. Stellte dazu die Frage, ob wir mit dieser Entscheidung Bürger zum illegalen Verlassen der DDR provozieren wollen.
Betreffs seiner Äußerungen wurde er gemäß § 214, 219, 220 StGB belehrt, was er mit der Bemerkung quittierte, daß habe schon die "K" getan, als er den PM 12 bekam.
Auf die Frage, ob er noch Fragen hat entgegnete er, daß er andere Wege gehen wird, ohne diese genauer zu definieren.
Das Gespräch verlief sehr ruhig und sachlich.

Abb. 21: Vermerk über eine Aussprache (StA BRB 2.0.4.-496)

In einer Aktennotiz der Abt. Innere Angelegenheiten vom 20. Oktober 1986 zur Ablehnung des Ausreiseantrags wurde

festgehalten: „Zu seinem Übersiedlungersuchen befragt, antwortet er, daß er es aufrechterhält, insbesondere nachdem er einen PM 12 erhalten hat. Als Grund für den PM 12 gibt er seinen Besuch in der Botschaft der BRD in Prag an.“ Der PM-12 ersetzte den durch die Sicherheitsorgane eingezogenen Personalausweis und schränkte die Freiheiten der DDR-Bürger noch weiter ein, da mit diesem eine Ausreise in sozialistische Staaten nicht mehr erfolgen konnte.⁴⁷

⁴⁵ StA BRB 2.0.4.-420 (Lagernr. 2521).

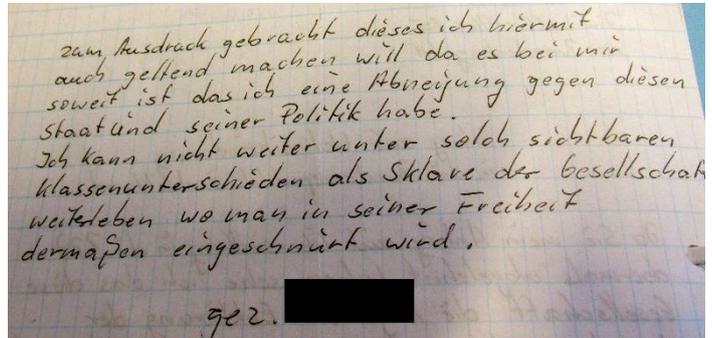
⁴⁶ Kompletter Vorgang unter StA BRB 2.0.4.-496 (Lagernr. 2597).*

⁴⁷ Eisenfeld, Bernd: Die Zentrale Koordinierungsgruppe. Bekämpfung von Flucht und Übersiedlung (MfS-Handbuch). Hrsg. BStU. Berlin 1996. <http://www.nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0292-97839421301655> [Stand: 31.03.2020].

Einen Tag nach dem Gespräch bei der Abt. Innere Angelegenheiten, welche in einem ständigen Informationsaustausch mit den Sicherheitsorganen stand⁴⁸, wurde Uwe durch die Kriminalpolizei aufgesucht und nach dem Zweck seines Botschaftsbesuchs befragt:

„Er hatte die Absicht, sich in der Botschaft nach dem Werdegang seines ÜSE zu erkundigen. Sein dortiger Besuch habe nur informativen Charakter gehabt. Er brachte zum Ausdruck, daß er in dem Besuch der Botschaft der BRD keine strafbare Handlung sehe. Nach seinen Angaben hatte er nie die Absicht, in der Botschaft der BRD zu verbleiben.“

Uwe kehrte nach dem Botschaftsbesuch in die DDR zurück, tausende anderer DDR-Bürger jedoch nutzten diese Möglichkeit als Fluchtversuch.



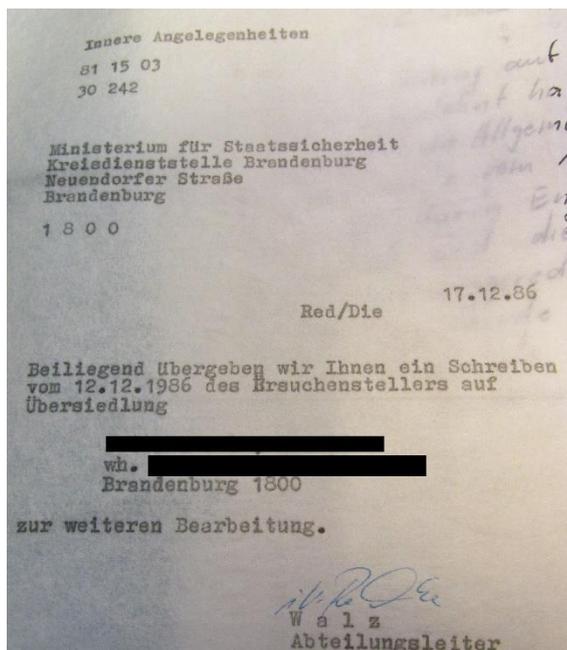
zum Ausdruck gebracht dieses ich hiermit auch geltend machen will da es bei mir soweit ist das ich eine Abneigung gegen diesen Staat und seiner Politik habe. Ich kann nicht weiter unter solch sichtbaren Klassenunterschieden als Sklave der Gesellschaft weiterleben wo man in seiner Freiheit dermaßen eingeschnürt wird.

gez. [redacted]

Abb. 22: Schreiben aufgrund der Ablehnung des Ausreiseantrags (StA BRB 2.0.4.-496)

Nach der unbegründeten Antragsablehnung blieb

Uwe hartnäckig und verlangte weiterhin die Lösung seines Ausreiseproblems, welches er andernfalls selbst in die Hand nehmen wolle. Die Abneigung gegen Politik, Staat und Gesellschaft sowie das Gefühl des Eingesperrtseins wird in seinen Schreiben deutlich.



Innere Angelegenheiten
81 15 03
30 242

Ministerium für Staatssicherheit
Kreisdienststelle Brandenburg
Neuendorfer Straße
Brandenburg
1800

Red/Die 17.12.86

Beiliegend übergeben wir Ihnen ein Schreiben vom 12.12.1986 des Ursuchenstellers auf Übersiedlung

wh. [redacted]
Brandenburg 1800

zur weiteren Bearbeitung.

Walz
Abteilungsleiter

Einen Monat später fand eine weitere Aussprache in der Abteilung Innere Angelegenheiten statt, in welcher erneut die Ablehnung des Antrags erfolgte. Im nächsten Schreiben spricht Uwe offen von seiner Abneigung gegen die DDR.

Abb. 23: Weiterleitung des Schreibens an die Kreisdienststelle Brandenburg des Ministeriums für Staatssicherheit (StA BRB 2.0.4.-496)

Dieses Dokument wurde am 17. Dezember 1986 der Kreisdienststelle Brandenburg des Ministeriums für Staatssicherheit zur weiteren Bearbeitung übergeben. Was daraufhin geschah, kann aus den Akten nicht rekonstruiert werden. Uwes Ausreiseverfahren endet schließlich 7 Wochen nach seinem letzten Schreiben durch die Zurücknahme des Antrags.

⁴⁸ StA BRB 2.0.4.-420 (Lagernr. 2521).

Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen das ich keinerlei
absichten habe mein Antrag auf Ausreise
noch geltend zu machen, da meine Entscheidung
dafür aus Gründen erloschen ist die ich heute
nicht mehr vertreten bzw noch vertreten erhalten
kann.
02.03.88.

Abb. 24: Rücknahme des Ausreiseantrags (StA BRB 2.0.4.-496)

Eine der Hauptaufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), des Sicherheitsapparates der DDR mit zuletzt über 91.000 hauptamtlichen und 189.000 Inoffiziellen Mitarbeitern⁴⁹, war die Verhinderung und Zurückdrängung von Ausreiseersuchen.⁵⁰ Die Themen Reiseverkehr, Übersiedlung und Flucht waren von Anfang an ein

Teil der DDR-Sicherheitspolitik. 1975 wird innerhalb des MfS die Zentralen Koordinierungsgruppe (ZKG) eingerichtet, deren Aufgabe laut Befehl 6/77 die "Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung rechtswidriger Übersiedlungsersuchen" war. Dazu arbeiteten die Zentrale Koordinierungsgruppe bzw. die Bezirkskoordinierungsgruppen mit dem Ministerium des Innern und kommunalen Instanzen zusammen. Die Abteilung Innere Angelegenheiten hatte auf Weisung „Zurückdrängungsgespräche“ mit Antragstellern zu führen, in denen die Verbesserung der Wohnraumsituation oder die Aufhebung von Diskriminierungen am Arbeitsplatz in Aussicht gestellt wurde. Hartnäckige Antragsteller, die staatlichen Stellen Konsequenzen androhten oder Kontakt mit westlichen Stellen aufnahmen, wurden strafrechtlich bedroht oder in Untersuchungshaftanstalten des MfS überstellt.⁵¹

Auch wenn aus den Akten der Abteilung Innere Angelegenheiten Einzelvorgänge grob rekonstruiert werden können, geben die Dokumente nur bedingt Auskunft über das Verfahren innerhalb der Abteilung Innere Angelegenheiten. Reaktionen bzw. Bearbeitungshinweise der Abt. Innere Angelegenheiten zu den Ausreiseanträgen finden sich in gelegentlichen Aktenvermerken oder verschiedenen eingehenden Schreiben – Ausgangsschreiben an Antragsteller sind hingegen sehr selten Teil des Vorganges. Auch Genehmigungs- oder Versagensgründe bei Ausreiseanträgen wurden den Antragstellern in der Regel nur mündlich zu einem Gesprächstermin mitgeteilt. Diese Gründe sind sporadisch in dazu angefertigten Aktennotizen oder in den erneuten Schreiben der Antragsteller, die mit der ausgesprochenen Entscheidung nicht einverstanden waren, dokumentiert. Generell muss davon ausgegangen werden, dass die Vorgänge in der Abt. Innere Angelegenheiten nicht vollständig verschriftlicht wurden. Ebenso lassen die wenigen Bearbeitungsvermerke auf den Dokumenten keine gesicherten Aussagen zu. So findet sich auf vielen Schreiben und Briefumschlägen das Kürzel MfS/K, was

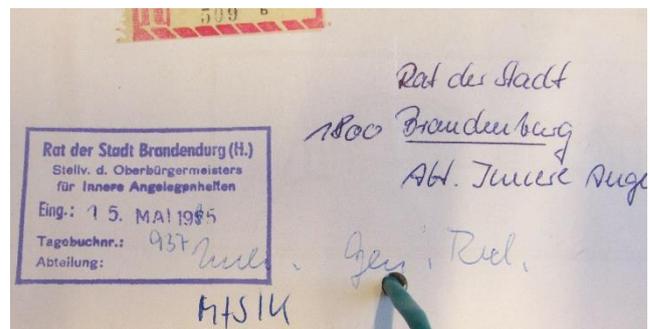


Abb. 25: Briefumschlag mit dem Vermerk "MfS/K" (StA BRB 2.0.4.-494)

⁴⁹ <https://www.bstu.de/mfs-lexikon/> [Stand: 09.10.2019].

⁵⁰ Schroeder, S. 567f.

⁵¹ <https://www.bstu.de/mfs-lexikon/detail/ausreisebewegung-bekaempfung-der/> [Stand: 09.10.2019].

einen Hinweis auf das Ministerium für Staatssicherheit gibt. Wer wann warum dieses Kürzel vermerkt hat und was sich daraus ergeben hat, ist zumindest nicht in den Vorgängen der Abt. Innere Angelegenheiten des Rats der Stadt Brandenburg nachprüfbar. Einen Gegenpart der Überlieferung stellen somit die Akten des Ministeriums für Staatssicherheit dar, welche in der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) verwahrt werden.

Aufgrund der sensiblen, personenbezogenen Daten ist eine direkte Benutzung der Unterlagen der Abteilung Innere Angelegenheiten im Stadtarchiv nicht generell möglich. Das Stadtarchiv möchte damit die Daten und Lebensumstände der in den Vorgängen genannten Personen schützen. Bereits jetzt finden gelegentlich Beauskunftungen im Zuge von Rehabilitierungsanträgen für das Ministerium des Inneren und für Kommunales statt. Darüber hinaus wären die Akten auch als Grundlage wissenschaftlicher Forschung denkbar, da es sich bei ihnen um wertvolle Dokumente der Zeitgeschichte handelt, die vielfältige Einblicke in die DDR-Gesellschaft der 1980er Jahre geben. Aber auch in diesen Fällen würde natürlich dem Schutz des Individuums durch Benutzungseinschränkungen oder –Auflagen Rechnung getragen werden.

Verwendete Literatur:

- Beer, Kornelia; Weißflog, Gregor Joachim: Weiterleben nach politischer Haft in der DDR. Gesundheitliche und Soziale Folgen, 2011.
- Eisenfeld, Bernd: Die Zentrale Koordinierungsgruppe. Bekämpfung von Flucht und Übersiedlung (MfS-Handbuch), 1996.
- Engemann, Roger u. a. (Hrsg.): Das MfS-Lexikon. Begriffe, Personen und Strukturen der Staatssicherheit der DDR, 2012.
- Meinel, Reinhard; Wernicke, Thomas (Hrsg.): Mit tschekistischem Gruss. Berichte der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Potsdam 1989, 1990.
- Schroeder, Klaus: Der SED-Staat. Geschichte und Strukturen der DDR 1949-1990, 2013.
- Selvage, Douglas; Süß, Walter: Staatssicherheit und KSZE-Prozess. MfS zwischen SED und KGB (1972-1989), 2019.
- Vodička, Karel: Die Prager Botschaftsflüchtlinge 1989. Geschichte und Dokumente, 2014.

Auswahl weiterführender Literatur aus der Archivbibliothek des Stadtarchivs:

- 1. Absolventenkonferenz der Teilnehmer am Zusatzstudium für Mitarbeiter der Abteilungen Innere Angelegenheiten der örtlichen Räte an der Fachhochschule des Ministeriums des Innern "Heinrich Rau" am 30. Mai 1985.
- Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim Zentralkomitee der SED (Hrsg.): Sozialismus in der DDR. Gesellschaftsstrategie mit dem Blick auf das Jahr 2000, 1987.
- Droit, Emmanuel: Vorwärts zum neuen Menschen? Die sozialistische Erziehung in der DDR (1949-1989), 2014.

- Eisenfeld, Bernd: 13. August 1961: Mauerbau. Fluchtbewegung und Machtsicherung, 2001.
- Hanisch, Anja: Die DDR im KSZE-Prozess 1972-1985. Zwischen Ostabhängigkeit, Westabgrenzung und Ausreisebewegung, 2012.
- Lehmann, Steffi: Jugendpolitik in der DDR. Anspruch und Auswirkungen, 2019.
- Neubert, Ehrhart: Geschichte der Opposition in der DDR 1949-1989, 1998.
- Pleitgen, Fritz (Hrsg.): Die Ausbürgerung. Anfang vom Ende der DDR. Wolf Biermann und andere Autoren, 2001.
- Sachsen, Christian: Den Menschen eine Stimme geben. Bischof Gottfried Forck und die Opposition in der DDR, 2009.
- Schnell, Gabriele: Jugend im Visier der Stasi, 2001.
- Strehlow, Hannelore (Hrsg.): Der gefährliche Weg in die Freiheit. Fluchtversuche aus dem ehemaligen Bezirk Potsdam, 2004.
- UOKG e. V. (Hrsg.): Der Stand der juristischen Aufarbeitung des DDR-Unrechts, 2011.
- Vormbaum, Moritz: Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, 2015.